

Coblenz, den 21. Februar 1878.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!

Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Ew. Majestät

hatte die allerunterthänigst unterzeichnete, von dem 20. Rheinischen Provinzial-Landtage bestellte Commission, dem ihr von dem gedachten Landtage ertheilten Auftrage entsprechend, unterm 4. April 1873 in der, in Abschrift beiliegenden Petition, in tiefster Ehrfurcht die Bitte zu unterbreiten gewagt:

„Allergnädigst verordnen zu wollen, daß den Kreisen und Gemeinden der Rheinprovinz die von ihnen aus Anlaß des Krieges von 1870/71 innerhalb der Grenzen des Gesetzes vom 11. Mai 1851 bewirkten Kriegsleistungen, soweit sie nicht auf Grund dieses Gesetzes aus Staatsmitteln ersetzt werden konnten, und somit im Betrage von 2 279 129 Thlr. aus der von Frankreich zu zahlenden Kriegs-Entschädigung vergütet werden“.

Auf diese unsere allerunterthänigste Bitte haben Ew. Majestät uns in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 15. Mai 1874 auf das inzwischen ergangene Reichsgesetz vom 23. Februar 1874 Allergnädigst zu verweisen geruht, durch welches die Gewährung von nachträglichen Kriegsleistungs-Entschädigungen für das ganze Gebiet des ehemaligen Norddeutschen Bundes genehmigt worden ist.

Seine Excellenz der Herr Ober-Präsident Dr. von Bardeleben nahmen hieraus Veranlassung dem 22. Rheinischen Provinzial-Landtag nochmal die Frage vorzulegen, ob, nachdem das Reichsgesetz vom 23. Februar 1874 erschienen sei, die vom 20. Rheinischen Provinzial-Landtage beschlossene Ausgleichung der Kriegsleistungen gegenwärtig noch in Ausführung gebracht werden sollte und hat dieser Landtag in seiner Sitzung vom 9. Juni 1874 den Beschluß gefaßt, daß diese Ausgleichung im Sinne des Beschlusses vom 11. Juli 1871 nach Maßgabe der Beschlüsse der provinzialständischen Commission vom 15. September 1873 und unter Rücksichtnahme des Reichsgesetzes vom 23. Februar 1874 zur Ausführung gebracht werde und die letztgedachte Commission ergänzt und ihr noch zudem den Auftrag ertheilt, an Ew. Majestät die Bitte zu richten, Allergnädigst anordnen zu wollen, daß der nach Anwendung des Reichs-Gesetzes vom 23. Februar 1874 unvergütet bleibende Theil der Seitens der Gemeinden der Rheinprovinz reclamirten Kriegsleistungen aus dem, dem Staate Preußen gewordenen Antheile an der französischen Kriegs-Entschädigung den Gemeinden ersetzt werde.

Die zur Ausführung des Gesetzes vom 23. Februar 1874 erforderlichen Ermittlungen, die Beschaffung der betreffenden Beläge, und die schließliche Feststellung und Vergütung der bezüglichen nachträglichen Forderungen der Kreise und Gemeinden hat unvermeidlich einen sehr beträchtlichen Zeitaufwand erfordert. Erst nachdem 1877 diese Verhandlungen zum völligen Abschlusse gebracht waren, konnte die Berichtigung der früher beschafften Nachweisungen der von den Kreisen und Gemeinden der Rheinprovinz aufgebrauchten Kriegsleistungen durch Abrechnung der auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Februar 1874 nachträglich gewährten Entschädigungen aus Staatsfonds bewirkt und die Ausgleichsberechnung für die Provinz entsprechend umgearbeitet werden.

| | |
|---|---------------------------------------|
| Als Resultat hat sich nun, wie die angegeschlossene, von der Allerunterthänigst unterzeichneten Commission in ihrer Sitzung vom 21. Februar d. J. definitiv festgestellte Ausgleichsberechnung vom 19. Dezember 1877 nachweist, herausgestellt, daß von der, von dem Gesamtbetrage der von den Kreisen und Gemeinden der Rheinprovinz 1870/71 aufgebrauchten Kriegsleistungen im Geldwerthe von | 4 126 868 Thlr. = 12 380 604 M. — Pf. |
| nach Abzug der in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Mai 1851 gewährten Staats-Entschädigungen mit | 1 847 739 „ = 5 543 217 „ — „ |
| verbliebenen Summe von | 2 279 129 „ = 6 837 387 „ — „ |
| nachträglich auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 23. Februar 1874 nur vergütet werden konnten | 863 257 „ = 2 589 773 „ 12 „ |
| und daher noch immer unvergütet geblieben sind | 1 415 871 29 „ = 4 247 613 „ 88 „ |

Wird diese Summe innerhalb der Provinz nach dem Verhältnisse der von den Kreisen und Gemeinden derselben aufzubringenden Staatssteuern, nach dem endgültigen Beschlusse der Commission ausgeglichen, so wird, wie die Ausgleichsberechnung nachweist, den zu hart betroffenen Gemeinden von 24 Kreisen die unumgänglich nothwendige Hülfe und die Möglichkeit zu Theil, die während des Krieges aufgenommen, ihren Haushalt drückenden Anleihen abzutragen.

| | |
|---|------------|
| Die Gemeinden von 45 Kreisen aber werden nunmehr noch nachträglich mehr oder weniger erhebliche, zu einem namhaften Theile sogar sehr beträchtliche Summen aufzubringen haben. Es werden insbesondere die Stadt Aachen allein | 120 582 M. |
| die Stadt Elberfeld | 109 985 „ |
| der Kreis Mülheim am Rhein | 104 071 „ |
| jeder der 3 Kreise Gladbach, Cleve und der Stadtkreis Barmen über | 80 000 „ |
| die Kreise Lennep und Solingen je über | 70 000 „ |
| jeder der 6 Kreise: Landkreis Aachen, Bonn, Stadtkreis Crefeld, Landkreis Essen, Kempen und Moers über | 60 000 „ |
| jeder der 8 Kreise: Düren, Erkelenz, Jülich, Landkreis Düsseldorf, Stadtkreis Essen, Geldern, Grevenbroich, Mettmann über | 50 000 „ |
| der Kreis Weglar und der Siegkreis je über | 40 000 „ |
| die 3 Kreise Altenkirchen, Landkreis Crefeld und Stadtkreis Duisburg je über | 30 000 „ |
| die 6 Kreise Eupen, Seilentkirchen, Heinsberg, Euskirchen, Gummersbach und Wipperfurth je über | 20 000 „ |
| und 6 Kreise, darunter einige zu den ärmsten der Provinz gehörige, Montjoie, Adenau, Simmern, Waldbroel, Cochem und Kreuznach je über | 10 000 „ |

in drei Raten in den Jahren 1879, 1880 und 1881 herauszuzahlen haben.

So erhebliche Beträge, neben den gewöhnlichen Staats- und Gemeindelasten aufzubringen, würde selbst in günstigen Zeiten den gedachten Kreisen und Gemeinden nicht ohne empfindliche Anspannung ihrer Steuerkraft möglich sein.

Gegenwärtig, wo Handel und Industrie mit den bedenklichsten Schwierigkeiten zu kämpfen haben, viele industrielle Etablissements der Ungunst der Verhältnisse bereits erlegen sind und manche binnen Kurzem zu erliegen drohen, die Rentabilität des landwirthschaftlichen Betriebs auf ein Minimum herabgedrückt, und eine erhebliche Zahl von Einnahme-Quellen, auf welchen die Existenz weiter Kreise der gering bemittelten Bevölkerung beruhte, versiecht ist, die Bedürfnisse der kommunalen Verwaltung aber, zu deren Deckung in manchen der obengedachten Gemeinden bis gegen 600 Procente der Staatssteuer erhoben werden müssen, zu einer Höhe angewachsen sind, der in manchen Gemeinden die Steuerkraft der Eingeseffenen kaum mehr zu genügen vermag, würde die Einziehung der bezeichneten Ausgleichsbeträge zu großen Härten führen und die durch das Darniederliegen so vieler Erwerbszweige hervorgerufene Entmuthigung und Mißstimmung in nicht unbedenklicher Weise vermehren müssen.

Bei dieser Sachlage müssen wir uns, entsprechend dem uns wiederholt erteilten Auftrage, nochmals vertrauensvoll an Ew. Majestät mit der ebenso dringlichen, wie allerunterthänigsten Bitte wenden:

Allergnädigst anordnen zu wollen, daß auch der, nach Abzug der auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Februar 1874 gewährten Entschädigungen, noch unvergütet verbliebene Betrag von 4 247 613 Mark den Kreisen und Gemeinden der Rheinprovinz aus Staatsmitteln ersetzt werde.

In tiefster Ehrfurcht verharren

gez: Neusch, Kautenstrauch, Becker, Maas, Diege, Mund,
Freiherr von Loc, Caesar, Bremig.

